

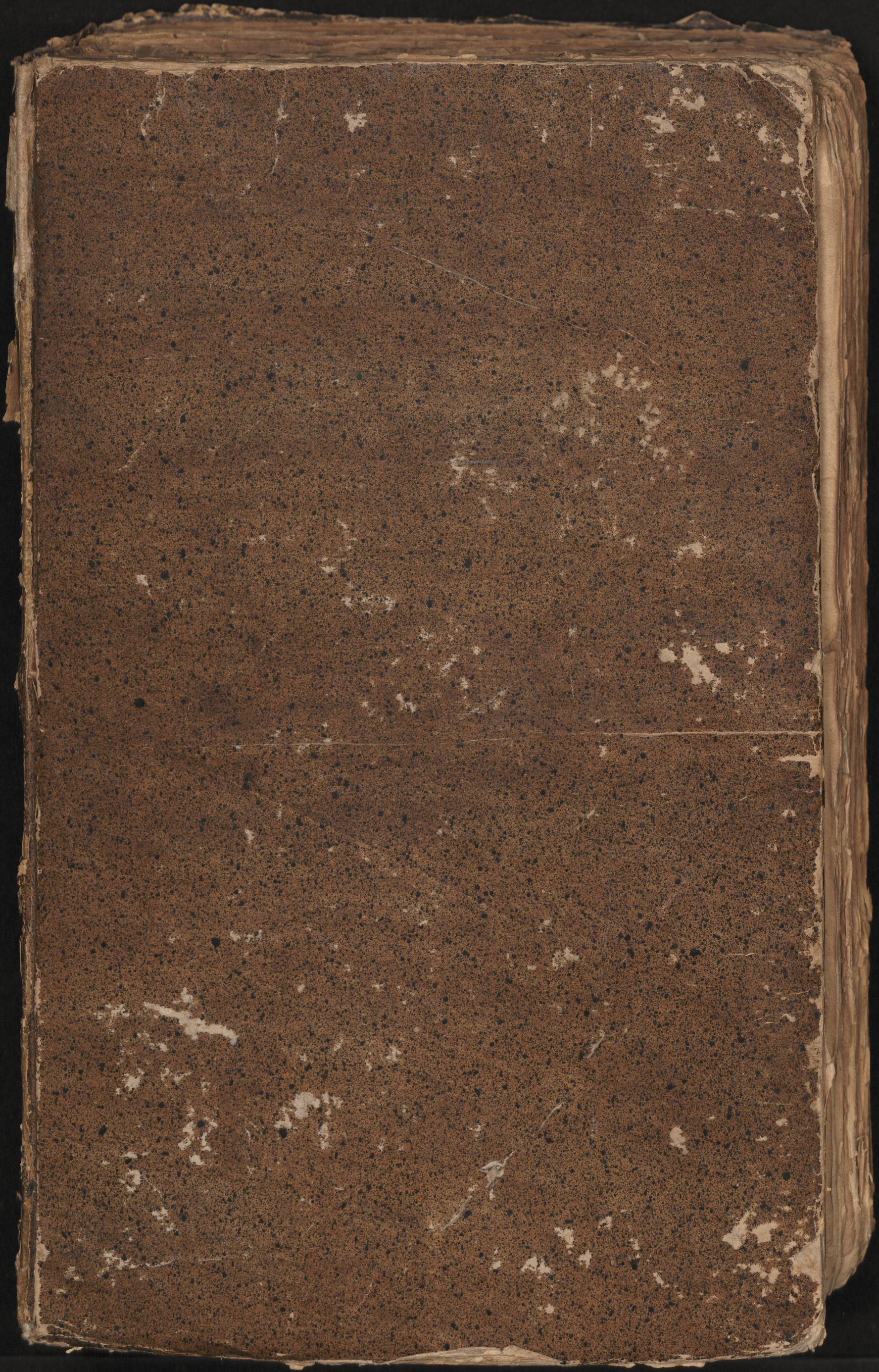
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden ... zu wissen ... daß Unsers Herrn Vettern/ des Hertzogen Adolph Friedrichs zu Strelitz Ldn. eine so genandte Mecklenburgische Land-Müntze und Lübschillinge/ nach dem hier abgedruckten Gepräge ... habe schlagen lassen/ welche bereits vieler Ohrten Unserer Landen mit Unser andern Mecklenburgischen Land-Müntze vermischet/ und unvermerckt weiter einschleichen dürffte ... in Unsern Landen ... gänzlich zu verruffen ... : So gegeben in Unser Residentz Stadt und Vestung Rostock den 27. Sept. Anno 1703.

[S.l.], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832847399>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Rostock d. 27 Sept: 1703.

~~162~~

144





Im WIRTSCHAFTS Gnaden /

Wir Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Radeburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard **WIRTSCHAFTS**.

Sügen hiemit allen und jeden Unseren Landes Eingewesenen / Einwohnern und Untertanen / und sonst jedermänniglich zu wissen / welchergestalt Wir wieder verhoffen vernehmen müssen / daß Unsers Herrn Vetter / des Herzogen **ADOLPH FRIEDRICHS** zu Strelitz Ldn. eine so genandte Mecklenburgische Land-

Münze und Lübschillinge / nach dem hier abgedruckten Gepräge:



† habe schlagen lassen / welche

bereits vieler Oerthen Unserer Landen mit Unser andern Mecklenburgischen Land-Münze vermischet / und unvermerckt weiter einschleichen dürffte.

Gleichwie Wir aber Unsere Herzog-Fürstenthümer und Lande mit nothdürfftiger Scheide-Münze selber zum Theil versehen haben / und ferner versehen werden / diese hierin obgedachte Münze des Herrn Herzogs von Strelitz Ldn. auch / nach deren beschehenen Auffziehung und Probe, 12. pro Cent schlechter als die in Unsern Landen / wie auch in Unser Stadt Rostock geschlagene Schillinge befunden worden. Also haben Wir Unserer Landen gemeinen Wohlfahrt diensam und nöthig zu seyn befunden / oberwehnte und angedruckte Sr. Ldn. Münze wie hiemit geschicht / gänglich zu verruffen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obgedacht / Krafft dieses gnädigst / und bey *arbitrar*-Straffe gang ernstlich / daß niemand in Unseren Landen sich gelüsten lassen sol / dergleichen jeko von Uns verruffene Münze einzuführen / oder in Handel und Wandel anzunehmen und auszugeben / sondern dahin vielmehr sehen soll / daß die daraus entstehende *Confusion* verhütet / und dergleichen Münz-Sorten gänglich aus dem Lande geschaffet werden. An dem geschicht Unser gnädigster / auch gang ernster Will und Meynung / und hat sich darnach ein jeder zu richten / auch für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen. Ubrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Inseigel / Und werden Unsere Beampte / auch Burgermeister und Rath in denen Städten gnädigst hiemit befehliget / dieses Unser offenes *Edict* / so fort nach Empfang dessen / an die Rath- auch Krug- und Schulz-Häuser Thüren zu männiglichem Wissenschaft *affigieren* / auch von den Cankeln publiciren zu lassen. So gegeben in Unser Residentz Stadt und Bestung Rostock den 27. Sept. Anno 1703.

Friedrich Wilhelm.



...
 ...
 ...
 ...

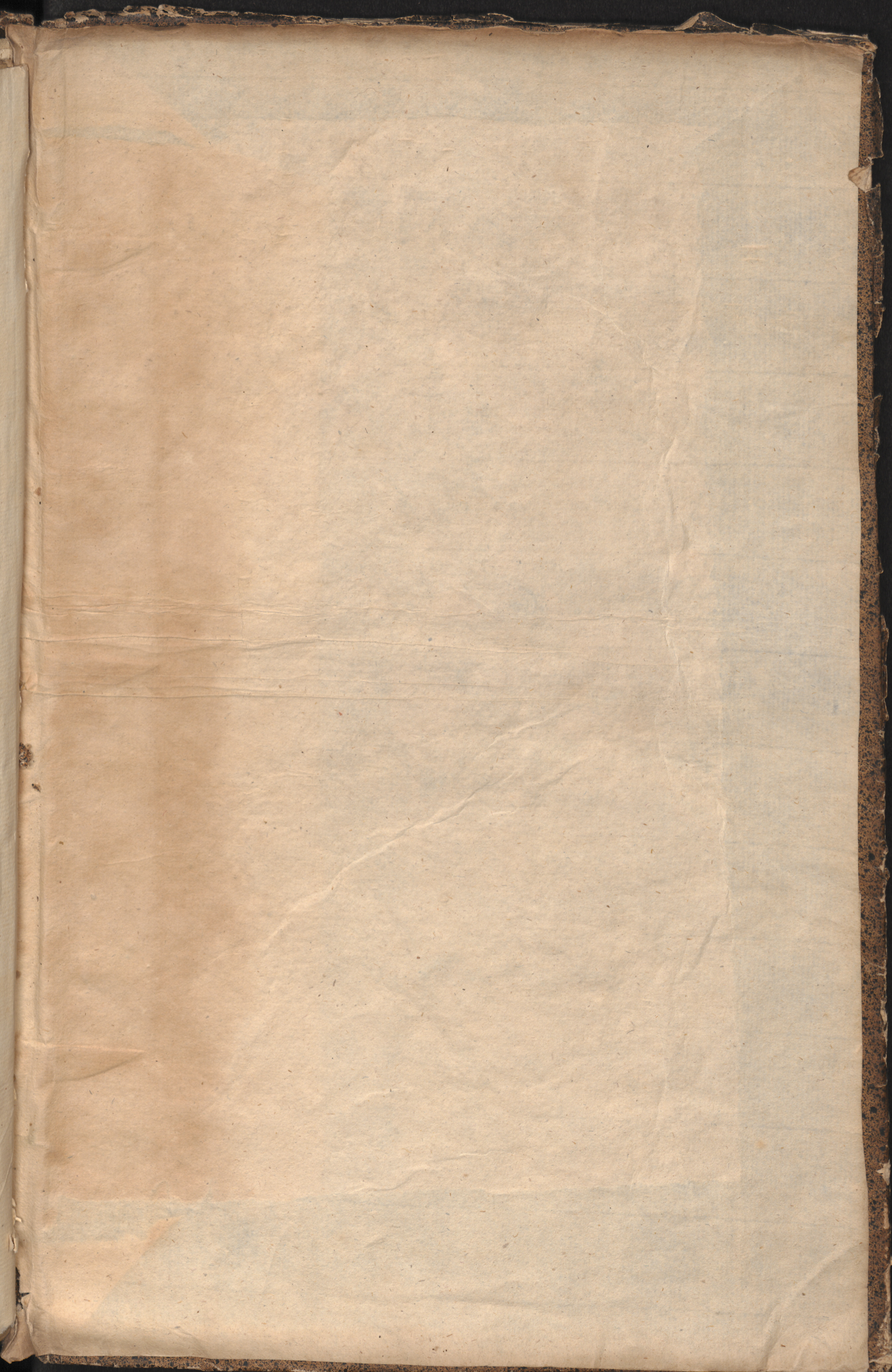
...
 ...
 ...

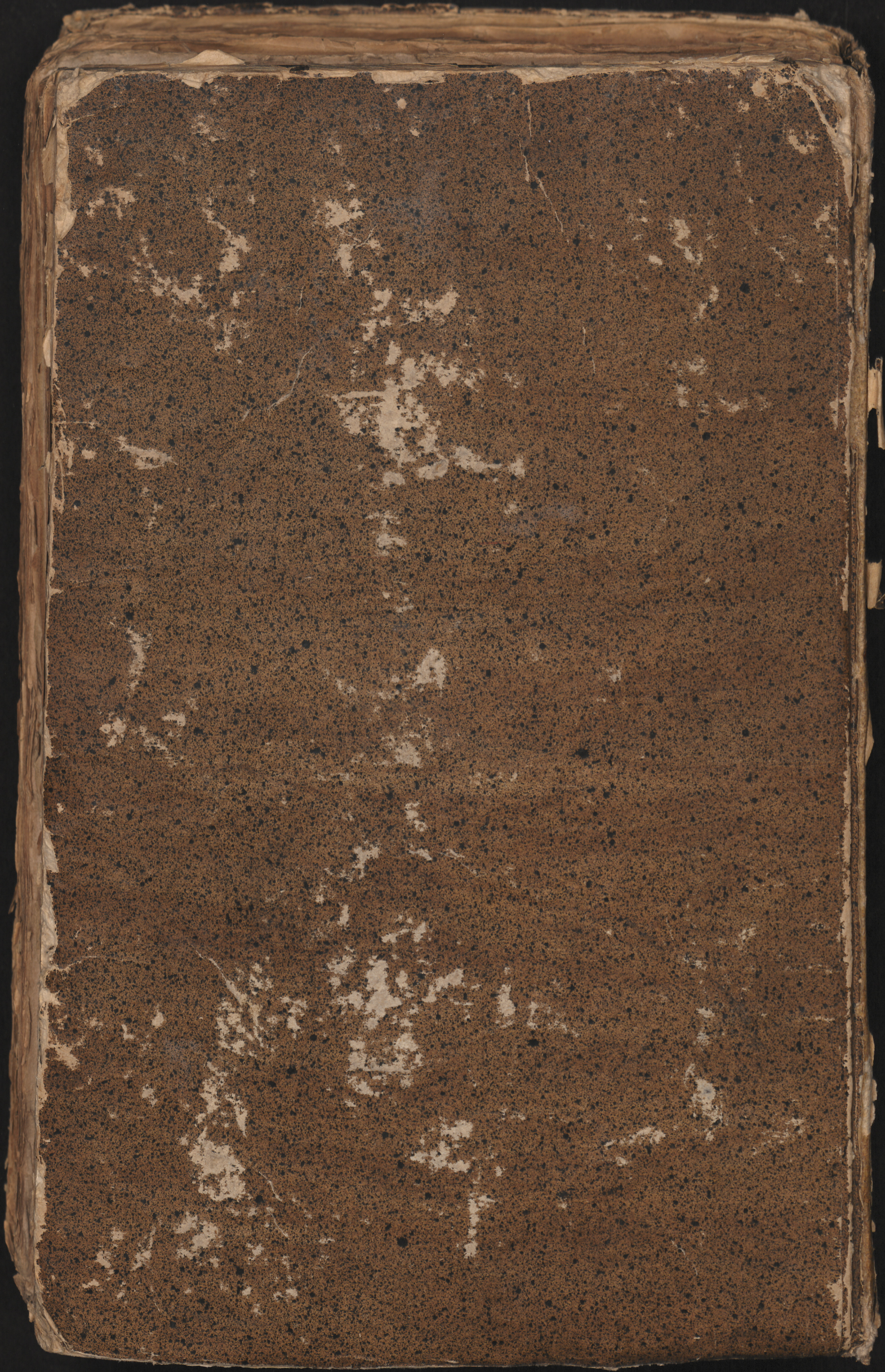
...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...









In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard **HERRN.**



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

